

Landesausschuss für Berufsbildung Thüringen

Empfehlung: „Ausbildungspotenziale für junge Menschen mit (Lern-)Behinderung besser nutzen“

In seiner 3. Sitzung am 6. März 2019 hat der Landesausschuss für Berufsbildung (LAB) gemäß § 83 Berufsbildungsgesetz (BBiG) folgende Empfehlung an die Landesregierung beschlossen:

Der LAB sieht in der Integration von jungen Menschen mit Behinderung in Ausbildung und Arbeit eine Grundvoraussetzung für selbstbestimmtes Leben und für gesellschaftliche Teilhabe. Mit Blick auf den demografischen Wandel und den damit verbundenen steigenden Arbeits- und Fachkräftebedarf in Thüringen stellt diese Personengruppe darüber hinaus ein bislang nicht ausreichend gehobenes Potential dar. Trotz wachsender Angebote auf dem Ausbildungsstellenmarkt und guter Unterstützungs- bzw. Fördermöglichkeiten durch die entsprechenden Institutionen bleibt vor allem die Aufnahme einer **betrieblichen Ausbildung** von jungen Menschen mit Behinderung noch hinter den Möglichkeiten zurück.

Mit Stichtag 30.09.2018 waren bei den Thüringer Agenturen für Arbeit 13.989 Berufsausbildungsstellen gemeldet. Diesen standen 10.478 Bewerber*innen gegenüber. Unter den Bewerber*innen waren lediglich 794 junge Menschen mit Behinderung (i. S. § 19 SGB III).

Von den 10.485 zum 30.09.2018 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen in Thüringen waren 390 solche gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO. Im Jahr 2017¹ befanden sich bei den sechs Industrie- und Handels- sowie den Handwerkskammern und dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft insgesamt 893 junge Menschen mit Behinderung in Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HwO.

Einige Kritikpunkte der diesbezüglichen Empfehlung des LAB „Ausbildungsregelungen für behinderte junge Menschen“ (Lernbehinderte) vom 16. Mai 2013 wurden aufgegriffen und Verbesserungen herbeigeführt:

- so weist die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) die „Behinderungsarten“ wieder aus;
- dort wo entsprechende Regelungen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) vorliegen, wurde die „Ausbildungszeit der Ausbildungsregelungen für Menschen mit

¹ Letzter Datenstand, vom TMASGFF bei o.g. Institutionen erhoben.

Behinderung“ an die der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 4 BBiG/§ 25 HwO angepasst;

- wurden die Ausbildungsregelungen in den einzelnen Berufsfeldern überprüft und die nicht in Anspruch genommenen Regelungen außer Kraft gesetzt;
- wird von den zuständigen Stellen nunmehr ein auf die vom BiBB ausgewiesenen „Fachpraktiker“ konzentriertes Ausbildungsangebot vorgehalten.

Dennoch reichen diese Schritte aus Sicht des LAB noch nicht aus, wenn es darum geht, junge Menschen mit Behinderung auf ihrem Weg zu einem Ausbildungsabschluss und in eine qualifizierte Beschäftigung zu begleiten und zu unterstützen.

Ziel muss es daher sein, mehr Jugendlichen mit Behinderungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu ermöglichen. Dabei müssen die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass eine möglichst individuelle Abstimmung auf die jeweiligen Bedürfnisse möglich ist und gleichzeitig die Ausbildung für Jugendliche mit Behinderungen zu regulären bzw. anerkannten Berufsabschlüssen führt.

Nach Überzeugung des LAB, sind die Ausbildungsmarktchancen von Menschen mit Behinderung umso höher, je größer die auswahlfähigen Ausbildungsangebote bzw. Berufsbilder sind. Dies belegen auch die Daten und Erkenntnisse der BA.

Um die Chancen behinderter junger Menschen am Arbeitsmarkt nachhaltig zu verbessern, erachtet der LAB vor allem eine stärkere Orientierung auf betriebliche Ausbildungsmöglichkeiten als unbedingt notwendig. Entsprechende Rahmenbedingungen wie die Sicherstellung der Mobilität während der möglichst wohnortnahen Ausbildung sind seitens des Landes durch geeignete Unterstützungsangebote zu schaffen bzw. zu verbessern

Von zentraler Bedeutung ist es in diesem Zusammenhang, die regionale Komponente und die damit verbundenen vielfältigen Ausbildungsangebote in der Fläche zu wahren, eine sinnvolle Zusammenfassung von Berufsfamilien bei der Beschulung hinsichtlich organisatorischer und finanzieller Erfordernisse aber gleichzeitig in Angriff zu nehmen. Nur durch diesen Gleichklang werden die Auszubildenden mit Behinderung in den jeweiligen Berufsgruppen auch erfolgreich integriert werden können.

Der LAB empfiehlt der Landesregierung daher folgende Maßnahmen:

1. Stärkung der betrieblichen bzw. betriebsnahen Ausbildung unter Nutzung von aktuellen Förder- und Unterstützungsinstrumenten (Beratungsangebote nach SGB II, SGB III, SGB IX und der zuständigen Stellen nach BBiG), u.a. durch die
 - a. Unterstützung von Netzwerken zur Betreuung junger Menschen mit Behinderung;
 - b. Bewerbung und Sensibilisierung für das Instrument der „begleiteten betrieblichen Ausbildung“ (bbA) der BA;
 - c. Information, Sensibilisierung und Unterstützung der Unternehmen für Fortbildungen im Bereich „Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation“ (REZA).

2. Sicherung qualitativ hochwertiger dualer Ausbildung in vielfältigen Berufsbildern;
3. Sicherung einer wohnortnahen und dem individuellen Förderbedarf entsprechenden Beschulung in der Fläche/Region durch
 - a. eine Konzentration von Berufsgruppen bzw. Berufsfamilien in sog. „Schwerpunk- oder Stützpunktschulen“ in den Kammerbereichen (ab dem ersten Ausbildungsjahr);
 Sofern o.g. Möglichkeit nicht in Frage kommt, sind im individuellen Einzelfall nachfolgende Maßnahmen zu prüfen:
 - b. jahrgangsübergreifende Klassen in Ausbildungen nach § 66 BBiG/§ 42m HwO (1./2. und 2./3. Ausbildungsjahr), wenn keine andere Möglichkeit besteht;
 - c. die Integration von Auszubildenden mit Behinderung auch in Klassen des Vollberufs im Ausnahmefall.
4. Anpassung bzw. Erweiterung der bestehenden „Richtlinie zur Bezuschussung von Auszubildenden an Bundes- und Landesfachklassen bzw. an anderen überregionalen Fachklassen“ um behinderte Jugendliche in Ausbildung zu unterstützen;
5. Einführung bzw. Verstetigung eines Abstimmungsmodus zwischen BA, Kammern und Schulträgern vor Maßnahmenvergabe durch die BA;
6. Langfristige Sicherung und Ausbau von Berufsorientierungsangeboten und Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf;
7. Übergangmanagement und Anschlussfähigkeit im Schulabgangsjahr als Planungsinstrument ausbauen;
8. Prüfung von Möglichkeiten der Verbesserung/Unterstützung individueller **sonderpädagogischer Kompetenzen** in der Berufsbildenden Schule und im Rahmen der praktischen Ausbildung;

Es geht dem LAB vor allem darum, die Potenziale möglichst aller jungen Menschen im Freistaat frühzeitig zu erkennen und zu fördern sowie insbesondere für solche mit Behinderung eine individuelle, kontinuierliche Unterstützung bei der Berufsausbildung sicherzustellen.

Hinsichtlich der in zahlreichen Branchen bereits dringend benötigten Fach- und Arbeitskräfte, sind die genannten Maßnahmen wichtige Prozessschritte im Interesse der jungen Menschen mit Behinderung sowie auch für den Wirtschaftsstandort Thüringen insgesamt.

Nicht zuletzt wird auf diese Weise auch dem Gedanken der Inklusion sowie dem sozialem Miteinander Rechnung getragen.